

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1962

Nummer 121

### Inhalt

#### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	24. 10. 1962	RdErl. d. Innenministers	
2100		Staatsangehörigkeit; hier: Austausch von Einbürgerungsmitteilungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitsachen . . . . .	1800
20020	15. 10. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landesforstverwaltung; hier: Aufsteller eines Verteilers . . . . .	1800
71311	22. 10. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers	
8054		Arbeitsschutz bei der Flüssiggaslagerung; hier: Kugelbehälter für Flüssiggas . . . . .	1801
8053	25. 10. 1962	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Innenministers Strahlenschutz; hier: Genehmigung gemäß § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung zum Umgang mit Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten . . . . .	1801
8300	25. 10. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kostenersatz für selbst durchgeführte Heil- und Krankenbehandlung; hier: Anrechnung von Leistungen anderer Stellen . . . . .	1802

#### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
<b>Arbeits- und Sozialminister</b>	
22. 10. 1962	Bek. — Druckgasverordnung; hier: Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventile 28,8 Propan DIN 477 . . . . . 1802
<b>Notiz</b>	
26. 10. 1962	Erteilung des Executurs an den Wahikonsul von Peru in Hagen (Westf.), Herrn Wilhelm Viting sen. . . . . 1803
<b>Hinweise</b>	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen.	
Nr. 63 v. 30. 10. 1962	1803
Nr. 64 v. 6. 11. 1962	1803

102  
2100

## I.

**Staatsangehörigkeit;**  
**hier: Austausch von Einbürgerungsmittelungen und Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen**

RdErl. d. Innenministers v. 24. 10. 1962 —  
 I B 3 / 13 — 12.23

**1 Gegenwärtiger Stand der zwischenstaatlichen Vereinbarungen**

Die Bundesregierung hat mit den Regierungen folgender Staaten den Austausch von Einbürgerungsmittelungen und von Mitteilungen in Staatsangehörigkeitssachen vereinbart:

1. **Australien** (Notenwechsel v. 19. 9. 1950 / 13. 3. 1951, GMBL 1951 S. 85),
2. **Dänemark** (Notenwechsel v. 2. 11. / 10. 11. 1960, Bundesanzeiger Nr. 17 v. 25. 1. 1961; GMBL 1961 S. 222),
3. **Ecuador** (Notenwechsel v. 8. 7. / 21. 7. 1958, Bundesanzeiger Nr. 218 v. 12. 11. 1958; GMBL 1958 S. 510),
4. **Irak** (Notenwechsel v. 4. 3. / 1. 6. 1954, GMBL 1954, S. 490),
5. **Japan** (Notenwechsel v. 21. 4. / 17. 5. 1954, GMBL 1956 S. 252),
6. **Jugoslawien** (Notenwechsel v. 13. 1. 1955, Bundesanzeiger Nr. 36 v. 22. 2. 1955; GMBL 1955 S. 65),
7. **Luxemburg** (Notenwechsel v. 10. 10. 5. 11. 20. 12. 1951, GMBL 1952 S. 17),
8. **Malaiischer Staatenbund** (Notenwechsel v. 5. 9. / 8. 10. 1953, GMBL 1956 S. 251),
9. **Niederlande** (Notenwechsel v. 5. 9. 1951 / 18. 1. 1952, GMBL 1952 S. 61),
10. **Osterreich** (Notenwechsel v. 6. 10. 10. 1958, Bundesanzeiger Nr. 228 v. 27. 11. 1958),
11. **Pakistan** (Notenwechsel v. 14. 5. / 19. 8. 1952, GMBL 1953 S. 214),
12. **Panama** (Notenwechsel v. 29. 1. / 9. 2. 1960, Bundesanzeiger Nr. 169 v. 2. 9. 1960; GMBL 1960 S. 494),
13. **Peru** (Notenwechsel v. 20. 12. 1956, Bundesanzeiger Nr. 200 v. 14. 10. 1961).

**2 Verfahren bei Einbürgerungsmittelungen**

- 2.1 Mitteilungen nach dem hier geregelten Verfahren sind nur zu machen, soweit sich aus den vorstehend mitgeteilten Vereinbarungen eine Verpflichtung hierzu ergibt. Wegen des Verfahrens und der benötigten Angaben wird zunächst auf die angegebenen Bekanntmachungen der Vereinbarungen mit den einzelnen Ländern verwiesen, die sachlich voneinander abweichende Regelungen enthalten.
- 2.2 Für jeden Einbürgerungsfall ist eine besondere „Einbürgerungsmittelung“ nach dem bisher üblichen Muster auszufüllen. Regelmäßig genügt eine einfache Ausfertigung; nur für Österreich werden die Einbürgerungsmittelungen in zwei Stücken benötigt. Bei Einbürgerungsmittelungen für Jugoslawien sind in einem Begleitschreiben zusätzlich folgende Angaben zu machen:
1. Ist der Eingebürgerte deutscher Volkszugehöriger?
  2. Hat er den jugoslawischen Herrschaftsbereich endgültig vor dem 15. 10. 1948 verlassen?
  3. Hat er die Entlassung aus der jugoslawischen Staatsangehörigkeit beantragt?
  4. Hat er seine Entlassung aus der jugoslawischen Staatsangehörigkeit erhalten?
- 2.3 Ungültig gewordene ausländische Personalausweise und Pässe sind unmittelbar den einzelnen Formblättern anzuheften. Soweit solche Ausweispapiere nicht vorhanden sind, ist ein entsprechender Hinweis

in die Einbürgerungsmittelung aufzunehmen, um Rückfragen des früheren Heimatstaates zu vermeiden.

**2.4 Die Einbürgerungsmittelungen sind**

An das  
 Auswärtige Amt  
 — Rechtsabteilung —  
 Bonn  
 d. d. Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen und den Bundesminister des Innern

zu richten.

Soweit die oben mitgeteilten Abkommen einen vierjährlichen Austausch vorsehen, sind mir die Einbürgerungsmittelungen zum 10. 1., 10. 4., 10. 7., und 10. 10. jeden Jahres gesammelt zur Weiterleitung vorzulegen.

Bei halbjährlichem Austausch erbitte ich die Einbürgerungsmittelungen zum 10. 1. und 10. 7. jeden Jahres, bei jährlichem Austausch zum 10. 1. jeden Jahres.

**3 Austausch von Beibehaltungsgenehmigungen**

Mit Österreich ist zusätzlich der Austausch von Nachweisungen über erteilte Beibehaltungsgenehmigungen (§ 25 Abs. 2 RuStaG) vereinbart worden. Diese Nachweisungen sind mir in doppelter Ausfertigung von Fall zu Fall zur Weiterleitung vorzulegen, weil ihr Austausch vereinbarungsgemäß jeweils „alsbald“ erfolgen soll.

**4 Austausch von Pässen und Staatsangehörigkeitsurkunden in anderen Fällen**

Soweit ein Austausch von Einbürgerungsmittelungen nicht vereinbart ist, richtet sich die Einbeziehung und weitere Behandlung von ausländischen Pässen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach den Ziffern 42.4 bis 42.6 d. RdErl. v. 12. 1. 1960 (MBL. NW. S. 389 SMBL. NW. 2100).

Entsprechend ist hinsichtlich der Einziehung ungültig gewordener griechischer Staatsangehörigkeitsurkunden zu verfahren.

**5 Einbürgerungskartei**

Das Bundesverwaltungsamt in Köln, Rudolfplatz (Hochhaus), sammelt in einer Kartei alle der Bundesregierung bekannt gewordenen Fälle der Einbürgerung von deutschen Staatsangehörigen im Ausland. Auskünfte aus dieser Kartei können von den Staatsangehörigkeitsbehörden formlos und unmittelbar eingeholt werden.

**6 Aufhebungsvorschrift**

Der RdErl. v. 26. 7. 1960 (MBL. NW. S. 2079 SMBL. NW. 102) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,  
 Passbehörden.

— MBL. NW. 1962 S. 1800.

**20020**

**Landesforstverwaltung;**  
**hier: Aufstellen eines Verteilers**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1962 — IV A 1 03 — 04.02

Ich habe folgenden Verteiler für die Erlasses aufgestellt, die Ihnen aus Gründen der Eilbedürftigkeit vor Veröffentlichung im Ministerialblatt zugeleitet werden müssen.

**1. Verteiler 1**

Dezernat 61  
 Staatliche Forstämter  
 Staatliche Revierförster- und Forstwachtbezirke

**2. Verteiler 2**

Dezernat 61  
 Staatliche Forstämter  
 Staatliche Revierförster- und Forstwachtbezirke  
 Haumeister im Staatswald.

Für die Verteiler habe ich folgende Anzahl von Abdrucken vorgesehen:

Verteiler	Aa	Ar	De	Dü	Kö
1	90	120	80	47	65
2	135	180	160	82	120

Für Runderlassen, die nur an Sie und die Forstämter gerichtet sind, ist kein Verteiler vorgesehen. Wenn ich bei solchen Runderlassen der Auffassung bin, daß eine kommentarlose Weitergabe an die Forstämter ausreicht, dann werden die Anschriften wie folgt untereinander geschrieben:

An die a) Regierungspräsidenten  
b) Staatlichen Forstämter.

In diesem Fall sind bei Ihnen eingehende Erlaßabdrucke ohne Weiterleitungsverfügung sofort an die Forstämter Ihres Bezirks weiterzuleiten.

Mein RdErl. v. 31. 1. 1961 (n. v.) — IV A 1 03—04.02 wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln.

— MBI. NW. 1962 S. 1800.

71311  
8054

**Arbeitsschutz bei der Flüssiggaslagerung;  
hier: Kugelbehälter für Flüssiggas**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 10. 1962 — III A 2 — 8546.3 (III Nr. 94/62)

Von Flüssiggas-Großverbrauchern werden in letzter Zeit Kugelbehälter an Stelle von Flaschenbatterien als Lagerbehälter zur Versorgung der Betriebe mit Flüssiggas (Propan, Butan und deren Gemische) aufgestellt. Die Behälter haben einen Durchmesser von 1500 mm und ein Fassungsvermögen von 1600 l (Propan 680 kg, Butan 800 kg) und werden am Aufstellungsort durch Straßenankwagen der Flüssiggaslieferer betankt.

Die für den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen sind hinsichtlich der Kugelbehälter für Flüssiggas nach Maßgabe des § 120 d GewO im Einzelfall zu treffen, so lange eine gesetzliche Regelung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 GewO nicht vorliegt. Hierzu wird auf folgendes hingewiesen:

1. Für die Behälter sind die vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Zentralstelle für Unfallverhütung, herausgegebenen „Richtlinien für die Lagerung von Flüssiggas in ortsfesten Behältern“ — ZH 1 180 — zu beachten (vgl. Nr. 1.1 dieser Richtlinien).

Nach Ziffer 4.23 dieser Richtlinien müssen Kugelbehälter untereinander einen Abstand von der Hälfte des Durchmessers, mindestens jedoch von 5 m haben. Nach Ziffer 5.12 muß um diese Behälter eine Schutzzone von 10 m Breite vorhanden sein.

2. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Richtlinien waren kleine Kugelbehälter mit dem oben genannten Fassungsvermögen noch nicht bekannt. Die Einhaltung der in den Richtlinien genannten Maße für Abstände und Schutzzonebreite stößt bei diesen Behältern in der Praxis auf Schwierigkeiten.

Die Richtlinien werden in absehbarer Zeit durch die erst im Entwurf vorliegende Unfallverhütungsvorschrift „Verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase“ (VBG 61, 62) ersetzt werden, die in ihrem § 29 die besonderen Verhältnisse der kleinen Kugelbehälter berücksichtigt. Hiernach soll als Abstand ortsfester Kugelbehälter von einander bei Behältern mit einem Durchmesser von weniger als 8 m die Hälfte des Behälterdurchmessers ausreichen, auch wenn der Abstand weniger als 5 m ist. Für Lager mit

einem Gesamtfassungsvermögen bis 5000 l ist eine Schutzzonebreite von 5 m vorgesehen.

Ich habe keine Bedenken, wenn diese Maße für Abstände und Schutzzone bereits jetzt nicht beanstandet werden.

Der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Zentralstelle für Unfallverhütung, beabsichtigt, den Berufsgenossenschaften zu empfehlen, ebenso zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,  
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBI. NW. 1962 S. 1801.

8053

**Strahlenschutz;**

**hier: Genehmigung gemäß § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung zum Umgang mit Arzneimitteln, die radioaktive Stoffe enthalten**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers  
— III A 5 — 8950,1 — III Nr. 95/62  
u. d. Innenministers — VI A 4 — 62.02.10  
v. 25. 10. 1962

1. Gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes v. 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533) ist es seit dem 1. Juli 1962 verboten, Arzneimittel, die radioaktive Stoffe enthalten, in den Verkehr zu bringen. Durch die Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten, v. 29. Juni 1962 (BGBl. I S. 439), sind Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen worden. Danach dürfen Arzneimittel, die radioaktive Stoffe enthalten oder die solche sind (radioaktive Arzneimittel), an Krankenanstalten, Tierkliniken und wissenschaftliche Forschungsanstalten unbeschränkt, an Ärzte jedoch nur noch in beschränktem Umfang abgegeben werden; der Umfang ergibt sich aus den §§ 2 und 3 Abs. 2 der Verordnung vom 29. Juni 1962.
2. Das Verbot der Abgabe bestimmter Arzneimittel an Ärzte hat auf Verfahren bei Genehmigungen nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. SSVO) v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) und auf bereits erteilte Genehmigungen folgende Auswirkungen:

a) Anträge von Ärzten auf Erteilung der Genehmigung zum Umgang mit radioaktiven Arzneimitteln sind abzulehnen, wenn § 7 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 der Verordnung v. 29. Juni 1962 eine Abgabe dieser Arzneimittel an den Arzt nicht zuläßt und das Arzneimittel daher nur unter Verletzung eines gesetzlichen Verbotes erworben werden könnte.

Falls ein Arzt vor dem 1. 7. 1962 ein unter § 7 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes fallendes Arzneimittel erworben hat und nach § 54 Abs. 1 oder 2 der 1. SSVO damit umgehen darf, kann das Genehmigungsverfahren unbeschadet des Verbots in § 7 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes fortgesetzt werden, da das Abgabeverbot erst am 1. 7. 1962 in Kraft getreten ist, für den Umgang mit dem früher erworbenen radioaktiven Arzneimittel aber eine Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO erforderlich ist.

b) Ärzte, denen vor dem 1. 7. 1962 eine Genehmigung nach § 3 der 1. SSVO erteilt worden ist, die sich auf den Umgang mit radioaktiven Arzneimitteln bezieht, die nunmehr nicht mehr an Ärzte abgegeben werden dürfen, sind von der Genehmigungsbehörde — ggf. mit Formblatt — darauf hinzuweisen, daß diese Genehmigung insofern gegenstandslos geworden ist, als ihnen der Erwerb der Arzneimittel nach dem 1. 7. 1962 unmöglich geworden ist. Die Ärzte sind zu bitten, die Genehmigungsurkunde zurückzugeben, soweit sie nicht wegen des Um-

gangs mit vor dem Stichtag erworbenen Arzneimitteln oder aus einem sonstigen Grund noch Bedeutung hat.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,  
Strahlenmeßstelle der Gewerbeaufsicht,  
Landkreise und kreisfreien Städte  
(Gesundheitsämter).

— MBl. NW. 1962 S. 1801.

8300

**Kostenersatz für selbst durchgeführte Heil- und Krankenbehandlung;**  
**hier: Anrechnung von Leistungen anderer Stellen**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 10. 1962 —  
II B 3 — 4034/4085 (30/62)

Nach der Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 10 d Satz 2 zu § 14 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) a. F. war beim Kostenersatz für selbst durchgeführte Heilbehandlung der Betrag, der von privaten Versicherungen übernommen worden war, vor der Feststellung des erstattungsfähigen Betrages von den nachgewiesenen Gesamtkosten abzusetzen. Der Hinweis auf die privaten Versicherungen ist in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 nicht enthalten. Statt dessen heißt es in Satz 3 der VV Nr. 9 zu § 10 und in Satz 3 der VV Nr. 11 zu § 14 BVG n. F. wie folgt: „Leistungen und Zuschüsse anderer Stellen sind auf den Kostenersatz anzurechnen.“

Unter „anderen Stellen“ im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind nicht die Träger privater Krankenkassen zu verstehen. Diese Auffassung rechtfertigt sich daraus, daß nach § 10 Abs. 4 BVG der Anspruch auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 und 3 BVG durch die Leistungen einer privaten Krankenkasse nicht ausgeschlossen wird, es sei denn, daß der Berechtigte ein Einkommen hat, das die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Der Grund für die Regelung des § 10 Abs. 4 BVG liegt darin, daß der Gesetzgeber einem Versorgungsberechtigten, der mit seinem Einkommen die dort genannte Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht übersteigt, nicht zumutet, einen privaten Krankenversicherungsvertrag abzuschließen. Infolgedessen können in diesen Fällen die Leistungen der Träger privater Krankenversicherungen auch nicht als Leistungen „anderer Stellen“ im Sinne der VV Nr. 9 zu § 10 und der VV Nr. 11 zu § 14 BVG angesehen werden. Dieser Auffassung hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt.

Ich bitte daher, ab sofort bei der Berechnung der nach § 10 Abs. 6 und § 14 Abs. 5 BVG erstattungsfähigen Beträge Leistungen von privaten Krankenkassen nicht mehr zu berücksichtigen.

In bereits entschiedenen Fällen kann der erstattungsfähige Betrag auf Antrag des Versorgungsberechtigten rückwirkend vom 1. Juni 1960 an neu berechnet werden.

Schließlich weise ich noch darauf hin, daß auch Beihilfen nach den Beihilfenvorschriften keine Leistungen „anderer Stellen“ im Sinne der vorgenannten Verwaltungsvorschriften sind, weil die Ersatzungsbeträge nach § 10 Abs. 6 und § 14 Abs. 5 BVG bereits bei der Regelung der Höhe der Beihilfen in vollem Umfange berücksichtigt werden.

An die Landesversorgungsämter  
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1962 S. 1802.

## II.

### Arbeits- und Sozialminister

#### Druckgasverordnung; hier: Einschraub-Sicherheitsventil für Gasflaschenventile 28,8 Propan DIN 477

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 10. 1962 —  
III A 2 — 8551 Tgb.Nr. 235/62

Auf Antrag der Firma Carl Esser, Weiden b. Köln, wird gemäß Ziffer 12 Absatz 5 der Technischen Grundsätze für die ortsbeweglichen geschlossenen Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase vom 2. Dezember 1935 (MBl. WIA S. 340) nach Anhörung des Deutschen Druckgasausschusses unter Zugrundelegung der von der Bundesanstalt für Materialprüfung (Bericht 14. 9. 1962 — z. Tgb.Nr. 10996/62 4—2074) die Bauart des

#### Einschraub-Sicherheitsventils für Gasflaschenventile 28,8 Propan DIN 477 für Flaschen für Propan und Butan mit mehr als 14 kg Füllgewicht

nach den Zeichnungen

- Nr. 2692 vom 15. 5. 62
- Nr. 2692 1 vom 14. 5. 62
- Nr. 2692 2 vom 14. 5. 62
- Nr. 2692 3 vom 14. 5. 62
- Nr. 2692 4 vom 14. 5. 62
- Nr. 2670/5 vom 20. 5. 61
- Nr. 2498/16 vom 7. 3. 55

anerkannt und der Herstellung bzw., wenn die Einzelteile von Zubringerfirmen geliefert werden, der Montage dieses Sicherheitsventiles in dem Betrieb in Weiden b. Köln zugestimmt. Das Sicherheitsventil ist u. a. zum nachträglichen Einschrauben in den Berstscheibenstutzen der Flaschenventile 28,8 als Ersatz für die bisher verwendeten Berstscheiben bestimmt.

Die Bauartanerkennung und die Herstellungs- bzw. Montagezustimmung werden auf 5 Jahre bis zum 30. 10. 1967 befristet. Sie werden unter folgenden Bedingungen ausgesprochen:

1. Bauart, Abmessungen und Werkstoffe müssen den vorgenannten Zeichnungen entsprechen.  
Sämtliche Teile müssen aus fehlerfreiem Material hergestellt sein.
2. Das Sicherheitsventil muß bei einem Druck von  $35 \pm 5 \text{ kg/cm}^2$  öffnen und spätestens bei einem Druck, der nicht kleiner als 90 % des tatsächlichen Öffnungsdruckes ist, schließen.
3. Das Sicherheitsventil muß bis zum Öffnen und bei anschließender Druckentlastung nach dem Schließen gegen die Atmosphäre dicht sein.
4. Zum Schutz des Ventilsitzes und der Feder gegen Verschmutzung und Feuchtigkeit ist die Austrittsöffnung des Ventils mit einer Abdeckplatte zu versehen, die beim Ansprechen des Sicherheitsventils herausspringt oder zerreiht, und so anzeigt, daß das Ventil angesprochen hat (Signalscheibe).
5. Der Berstdruck der Signalscheibe darf nicht größer als  $3 \text{ kg/cm}^2$  sein.

Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Auf einer Schlüsselplatte oder der Stirnfläche des Sicherheitsventils sind der Soll-Ansprachdruck „ $35 \text{ kg/cm}^2$ “ und das Herstellerzeichen anzugeben. Ventile ohne diese Kennzeichnung dürfen nicht in der Verkehr gebracht werden.
2. Jedes Sicherheitsventil ist vor dem Aufsetzen der Signalscheibe durch einen verantwortlichen Betriebsangehörigen auf Einhaltung der vorgeschriebenen Druckgrenzen beim Öffnen und Schließen und anschließend auf Gasdichtheit bis  $30 \text{ kg/cm}^2$  zu prüfen. Nach der Prüfung ist die Einstellung gegen Verstellung zu sichern und erforderlichenfalls zu plombieren.

3. Zur Unterrichtung der Bezieher der Sicherheitsventile sind jeder Lieferung Merkzettel mit folgendem Inhalt beizufügen (je Ventil ein Zettel):
- Der Austausch von Berstscheiben gegen Sicherheitsventile an im Gebrauch befindlichen Flaschen darf nur in Füllstellen, die regelmäßig 33 kg-Flaschen füllen, und nur durch sachverständiges Personal vorgenommen werden.
  - Das Sicherheitsventil ist nach dem Einbau gegen Lösen zu sichern — z. B. durch eine Schraube —. Die Sicherung ist zu plombieren.
  - Nach dem Einbau ist das Sicherheitsventil und seine Verschraubung unter Betriebsdruck (Dampfdruck des Gases bei Raumtemperatur) auf Dichtheit zu prüfen.

— MBl. NW. 1962 S. 1802.

### Notiz

#### Erteilung des Exequaturs an den Wahlkonsul von Peru in Hagen (Westf.), Herrn Wilhelm Vitting sen.

Düsseldorf, den 26. Oktober 1962  
— I 5 — 443 — 2-62

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul von Peru in Hagen i. W. ernannten Herrn Wilhelm Vitting sen. am 2. Oktober 1962 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Städte Hagen i. W., Bochum, Wattenscheid, Wanne-Eickel, Herne, Castrop-Rauxel, Lünen, Witten, Iserlohn und den Landkreis Iserlohn.

— MBl. NW. 1962 S. 1803.

### Hinweise

#### Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 v. 30. 10. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2011	23. 10. 1962	Verordnung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung . . . . .	557
2122 2120	23. 10. 1962	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung . . . . .	560
214	8. 10. 1962	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden zur Abgeltung von Besatzungsschäden . . . . .	560

— MBl. NW. 1962 S. 1803.

Nr. 64 v. 6. 11. 1962

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	22. 10. 1962	Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf dem Gebiet des Reisekostenrechts . . . . .	561
2128	17. 10. 1962	Satzung für die psychiatrischen Krankenanstalten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe . . . . .	561
	10. 10. 1962	5. Nachtrag zu der am 12. August 1925 der Stadt Köln erteilten Konzession betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn Köln—Frechen—Benzelrath . . . . .	562
	5. 10. 1962	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	563

— MBl. NW. 1962 S. 1803.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.